

VI.

Die Schlesiſche Provinzialsynode 1844.

Über ſchleſiſche Kreisſynoden im Jahre 1817 hat Gehardt im Evangelischen Kirchenblatt für Schlefien 1898 berichtet. Über die ſchleſiſche Provinzialsynode von 1844 findet ſich nirgends eine genaue Nachricht. Anders berichtet in ſeiner „Hiſtoriſchen Statiſtik der evangelischen Kirche Schlefienſ“ (1867, S. 78) ganz kurz: „In der Einſicht, daß das Regieren mehr im richtigen Zeiten des Gewordenen und Werden den als im Befehlen und Machen beſtehe, wurden 1843 die evangelischen Kreis- und 1844 die Provinzialsynode zuſammen berufen.“ Auf dieſem Satz beruhte die von mir in der Evangelischen Kirchenkunde Band 2 (1902), S. 70, gegebene Notiz. Es lohnt ſich aber doch wohl, über die erſte ſchleſiſche Provinzialsynode Näheres mitzutheilen. Aktenſtücke, die bei den Akten der Generalsuperintendentur Breslau liegen, ermöglichen mir das.

Zunächſt die Vorgeschichte! Motiv der Einberufung waren nicht nur die von Friedrich Wilhelm IV. vertretenen Beſtrebungen auf Erneuerung der Verfaſſung der evangelischen Kirche in Preußen, ſondern der Wunſch nach Erneuerung des kirchlichen Weſens überhaupt. Die Provinzialsynoden von 1844 bildeten den Auftakt zu der Generalsynode von 1846, die in Berlin gehalten wurde, und die beſonders durch ihre Beratung über ein neues Ordinationsbekenntniß (Nizſchenum) bekannt geworden iſt. Kreisſynoden, nur aus den Geiſtlichen beſtehend, wurden für 1843 einberufen. Ihre Protokolle wurden dem Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten überſandt. Der Miniſter ordnete alſdann durch eine Verfügung vom 21. September 1844 die Einberufung von Provinzialsynoden an „behufs weiterer Erörterung und Beratung der den Kreisſynoden erteilten Aufgabe.“ Die entſcheidenden Sätze aus der Verfügung des Miniſters (vom 21. September 1844) lauten ſo:

„Die von Ew. Hochwürden eingereichten Protokolle der nach der Verfügung vom 10. Juli v. J. verſammelt geweſenen Kreisſynoden Ihres General-Superintendentur-Bezirks geben mit den aus den übrigen Provinzen ein-

gegangenen ähnlichen Verhandlungen einen erfreulichen Beweis von dem guten Geiſte, welcher in den Verſammlungen walstete, und dienen zugleich dazu, die Hoffnung immer feſter zu begründen, daß die auf eine geſunde und kräftige Entwicklung des kirchlichen Lebens gerichteten Wünſche nicht unerfüllt bleiben werden.

Der nächſte Schritt zur Erreichung dieſes Zieles kann nur ſein, daß die Ergebniſſe der aus der Beratung der einzelnen Kirchenkreiſe hervorgegangenen Verhandlungen auf einem Standpunkte weiter erwogen werden, der einerſeits noch an der lebendigen Anſchauung und unmittelbaren Erfahrung der einzelnen kirchlichen Zuſtände Theil nimmt, anderenteils aber jene Ergebniſſe der Kreis-Synodal-Verhandlungen im Ganzen vergegenwärtigt und in dieſer Weiſe die Beratung auf eine Stufe erhebt, auf welcher ſie mit Sicherheit zu fruchtbaren allgemeinern Betrachtungen und Vorſchlägen gelangen kann.

Behufs weiterer Erörterung und Beratung der von den Kreisſynoden erteilten Aufgabe erſcheint deſhalb die Berufung einer Verſammlung zweckmäßig, welche, ohne der Entwicklung der Kirche vorzugreifen, vielmehr lediglich an beſtehende Verhältniſſe ſich anſchließend, die angedeuteten Erforderniſſe in ſich vereinigt.“

„Für die Beratung wird zunächſt der in den Kreisſynodal-Verhandlungen geſammelte mannigfaltige Stoff, mit Ausſonderung des Unerheblichen, nach den einzelnen Gegenſtänden zuſammenzuſaſſen und zu ordnen ſein. Vorſchläge, welche ſich auf ein praktiſches Bedürfniß beziehen, iſt vorzugsweiſe Aufmerkſamkeit zu widmen.“

Den Synoden war zweifellos nur eine gutachtliche und beratende Funktion zugeſagt. Das geht aus folgenden Sätzen des gleichen Erlasses deutlich hervor:

„Unter Vergegenwärtigung der kirchlichen Zuſtände, wie ſie nach den Äußerungen der Kreisſynoden und der eigenen Erfahrung der Mitglieder der zu berufenden Verſammlung ſich darſtellen, werden die einzelnen Gegenſtände zu erörtern ſein. Hat eine ſolche Erörterung, mit Erwägung ſowohl der in den früheren Verhandlungen der Kreisſynoden als der in der neuen Verſammlung entwickelten Anſichten ſtattgefunden, ſo iſt die Beratung auf die Faſſung beſtimmter Vorſchläge hinzulenken. Bei dieſen Vorſchlägen iſt auf die provinzielle und örtliche Angemeſſenheit überall Rückſicht zu nehmen.“

Für die Zusammensetzung der Synoden stellte der Minister in dem gleichen Erlaß den Gesichtspunkt auf, daß „mit den Organen der Kirchengewalt, welche den Kreisynoden vorstehen, auch Geistliche zusammentreten, in deren Wahl die Teilnahme aller Diener des Wortes an der Entwicklung des kirchlichen Lebens sich betätigt.“ Außerdem sollten noch „Männer aus dem Berufskreise, welchen die Vertretung der Interessen der Kirche auf dem wissenschaftlichen Gebiete besonders anvertraut ist, zu der Beratung mitwirken.“ Deutlich gesprochen, die Provinzialsynoden setzten sich zusammen: 1. aus einem Mitglied der theologischen Fakultät einer der Landesuniversitäten, 2. aus den Superintendenten mit Einschluß des Militäroberpredigers und 3. aus je einem Geistlichen, der von den Predigern jeder Ephorie zu wählen war. Den Vorsitz sollte der Generalsuperintendent führen.

Dementsprechend ist verfahren worden. Am 30. September 1844 erging die Aufforderung zur Wahl. Im Laufe des Oktobers wurden die Wahlen vollzogen und die Berichte darüber eingereicht. Im ganzen nahmen teil: aus dem Bezirk Breslau 36, aus dem Bezirk Liegnitz 56, aus dem Bezirk Oppeln 8 Mitglieder außerdem (einschließlich des Generalsuperintendenten) 3, in Summa also 103 Mitglieder. Vertreter der Fakultät war Prof. Middeldorpf. Vom 18. November bis zum 6. Dezember 1844 ist die Synode in Breslau gehalten worden.

Da es sich um sehr einfache Wahlvorgänge handelte, machte die Vorbereitung der Synode keine besonderen Schwierigkeiten. Sie lag ganz in der Hand des Generalsuperintendenten Dr. Hahn, der zunächst noch als Generalsuperintendenturverweser, nachher als Generalsuperintendent zeichnete¹⁾. Wegen eines geeigneten Raumes setzte

¹⁾ In welchem Grad sich die vorsitzenden Generalsuperintendenten vorförllich um alle Anliegen der Synodalen gekümmert haben, zeigt eine bei den Akten befindliche Zuschrift des sächsischen Generalsuperintendenten Moeller an die zu seiner Provinzialsynode gehörenden Deputierten. Er erinnert darin an eine ganze Reihe von Außerlichkeiten, die die Synodalen berücksichtigen sollten. Aus diesem Anschreiben seien des kulturgeschichtlichen Interesses halber folgende Sätze mitgeteilt: „Jedes zur Provinzialsynode berufene Mitglied hat den geistlichen Ornat vollständig mitzubringen. Den älteren Herren wird empfohlen, auch für eine Verwahrung der Füße zu sorgen, da in einem großen, nicht gewöhnlich gebrauchten Raum der Fußboden nicht immer aus-

ſich Hahn mit der Univerſität in Verbindung. Er wünſchte, die Aula minor für die Tagungen der Synode zu erlangen. Das lehnte die Univerſität ab. Genehmigt wurde die Benutzung des Prüfungsſaales des Eliſabethgymnaſiums, freilich mit der Bedingung, daß auf die in dem gleichen Raum ſtattfindenden Verhandlungen der Breſlauer Stadtverordneten Rückſicht genommen würde. Die Stadtverordnetenverſammlung gewährte den Wuſch, daß die ihr gehörigen Tafeln und Stühle des Saales für die Zwecke der Synode benutzt werden dürften. Für die Kenner heutiger Synodalverhältniſſe iſt die Notiz vielleicht nicht ganz ohne Intereſſe, daß der Generalsuperintendent als Präſes der Synode die Deputierten vorher „angelegenlich“ erſuchte, rechtzeitig in Breſlau erſcheinen zu wollen, um ſich zu genauer angegebener Stunde ihm vorſtellen zu können. Zu den äußeren Vorbereitungen gehörte auch, daß die Teilnahme anderer Perſonen als der gewählten Mitglieder ausgeſchloſſen wurde. Hahn berichtet (31. Oktober 1844) dem Miniſter, daß „die Zulaffung anderer Perſonen, wie ſie mehrſeitig beantragt worden iſt, ihm unter den hier obwaltenden Verhältniſſen aus mehr als einem Grunde bedenklich erſcheinen mußte.“ In einem Anſchreiben an die ſchleſiſchen Superintendenden teilte Hahn mit: „Wenn von einer mir ſehr teuren Synode noch der beſondere Wuſch ausgeſprochen worden iſt, daß es außer den Deputierten jedem während der Synode etwa hierher kommenden Geiſtlichen geſtattet werden möge, den Verhandlungen als ſtummer Zuhörer beizuwohnen, ſo bedaure ich, dieſem Wuſch nicht entſprechen zu können, weil die Gewährung ohne alle Beſchränkung unſtatthaft ſeyn, in einzelnen Fällen aber erteilt, nicht bloß Mißdeutungen veranlaßt, ſondern auch zu unabweiſbaren, den Zweck unſerer Verſammlung nicht fördernden Weiterungen führen würde.“

Die Zulaffung von Laien kam überhaupt nicht in Frage. Dieſer Punkt hat aber zu Schwierigkeiten geführt. Namentlich in Breſlau ſcheint die Beſchränkung der Mitglieder auf Geiſtliche nicht unerheblichen Widerſpruch erfahren zu haben. In einer Eingabe des Paſtors Rother von St. Eliſabeth vom 28. November 1844 wird bereits im Vorblick auf die nach den Provinzialſynoden kommende

reichende Wärme gewährt. Auch wird der eigentümliche Beſitz eines Regenschirmes bei dieſer Jahreszeit ſich nützlich erweiſen. Und es ſind an dieſen ſowohl als an jedes Bekleidungsſtück, welches abgelegt wird, deutliche Namenszeichen anzuheften.“

Generalsynode angeregt, „daß die in Aussicht stehende Landessynode keine endgültigen Beschlüsse fassen möge, sondern ihre Entscheidungen den durch eine angemessene Zahl gebildeten Laien aus allen Ständen vervollständigten Kreissynoden zur Erklärung zufertigen wolle.“ Kother begründete das durch den Hinweis darauf, daß bei der Provinzialsynode

- a) die Geistlichkeit rücksichtlich der frei erwählten Deputierten nicht überall hinlänglich vertreten, überdem aber
- b) die bedeutende Zahl religiöskräftiger Laien dabei nicht in Betracht, Frage noch Wahl genommen worden ist. (Eingabe vom 28. 11. 1844).

Zu der Vorbereitung der Synode gehörte natürlich auch die Bereitstellung ausreichenden Berathungsstoffs. Dieser Stoff wurde im wesentlichen aus den Verhandlungen der vorangegangenen Kreissynoden genommen. Dem Erlaß des Ministers vom 21. September 1844 war eine gedruckte Zusammenstellung der gutachtlichen Anträge und Vorschläge aus den Verhandlungen der Kreissynoden beigegeben. In dieser Zusammenstellung sind in 11 Rubriken fast sämtliche Fragen der kirchlichen Praxis, soweit sie damals überhaupt im Gesichtskreis der kirchlich Interessirten lagen, zusammengestellt. Es handelte sich um äußere und innere Vermehrung der seelsorgerlichen Kräfte, um deren Verwendung, um erleichterte Ausübung der Seelsorge, um Erbauung und Kultus, kirchliche Einwirkung auf die Jugend, Kirchendisziplin, Gemeindegewesen, auch um Kirchenverfassung im allgemeinen, Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, des Eides, der Ehe, Gesetzgebung, Abschaffung mancherlei Mißbräuche bei Haustaufen, Haustrauungen, Patenwesen, Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Schullehrer. Da die Kreissynoden sich mit der Entwicklung des kirchlichen Lebens im allgemeinen zu beschäftigen hatten, so war die Masse des Stoffes unendlich groß. Unerhebliches sollte ausgesondert werden. Vorschlägen, die sich auf ein praktisches Bedürfnis beziehen, war vorzugsweise Aufmerksamkeit zu widmen. Der Minister bildete (Erlaß vom 21. September 1844) acht Gruppen von Gegenständen, mit denen die Provinzialsynode sich zu beschäftigen haben werde. Es waren — in möglichst knapper Formulierung — die folgenden:

1. Vermehrung ſeelsorgeriſcher Kräfte. Trennung größerer Pfarrſysteme.
2. Bessere Einrichtung des Kandidatenweſens.
3. Erleichterung der Pfarrer und namentlich der Superintendenten in ihren Amtsgeschäften.
4. Bildung eines Penſionsfonds.
5. Bildung eines Organs aus der Mitte der Gemeinde zur Unterſtützung der Geiſtlichen in den inneren kirchlichen Angelegenheiten.
6. Pflege der Armen, Kranken, uſw.
7. Hebung der Sonn- und Feſttagsfeier.
8. Einrichtung von Bibelſtunden und Wochengottesdiensten.

Unverwehrt ſollte es ſein, weitere praktiſche Fragen zu behandeln und Wünſche über andere kirchliche Gegenſtände vorzutragen. Höchſt merkwürdig mutet es an, daß der Generalsuperintendent nunmehr die einzelnen Epſchorien aufforderte, Vorträge zu den in Rede ſtehenden Gegenſtänden anzumelden. Die Zahl der daraufhin angemeldeten Vorträge iſt außerordentlich groß. Etwa 70 Deputierte meldeten Referate an. Aus der Fülle der Themata nenne ich beſpielsweiſe die folgenden:

„über die Teilung großer Pfarrsprengel in kleine Parochien“; „Anſtellung ordinierter Pfarrgehilfen“; „über die Beſchaffung der erforderlichen Mittel zur Vermehrung der ſeelsorgerlichen Kräfte“; „über Notwendigkeit der Anſtellung von Diakonen“; „Einrichtung von Univerſitätsgottesdienſt und Erweiterung des homiletiſchen Seminars“; „Ausbildung und Verwendung der Kandidaten für den Kirchendienſt“; „Anſtellung von Kreisvikaren“; „über die notwendige Beſchränkung des Patronatsrechtes“; „über Erleichterung der Superintendenten in ihren Berufsarbeiten“; „Die Penſionierung altersſchwacher Geiſtlicher“; „über Kirchenzucht“; „Erweiterung der Kirchenvorſtände“; „Einrichtung von Bibelſtunden und Wochengottesdiensten“; „über die Notwendigkeit, daß geeignete Schritte für den Beſuch der Katechiſmuslehre von oben herab getan werden“; „über pfarramtliche Seelenregister“; „über Kirche und Schule“; „über die Trennung der Beichtbehandlung von der Kommunion“; „über die kirchliche Einwirkung auf die Jugend, ſoweit ſie noch der Schule angehört“; „über Behütung der konfirmierten Jugend durch die Kirche“; „über die Haltung von Erbauungsſtunden durch Schullehrer“; „über Er-

haltung der Reinheit und Einheit der Lehre“; „über Sittenpflege; Gemeinde-, Kirchen- und Schulenvorsteher sollen keine Schankkonzession haben“; „über das kirchliche Akzedenzienwesen“; „über die Verhältnisse der sogenannten Bethäuser in Schlesien“.

Der Umstand, daß die Synode sich lediglich aus Geistlichen zusammensetzte, in Verbindung mit der zumal in größeren Städten verbreiteten Stimmung, die eine stärkere Beteiligung der Gemeinden an der erhofften Kirchenverfassung verlangte, führte dazu, daß der Provinzialsynode von Anfang an ein gewisses Mißtrauen begegnete. Der Stadtverordnetenvorsteher von Breslau, Kopisch, richtete am 20. November 1844 eine Eingabe an den Generalsuperintendenten, in der er die Anzeige machte: „wie sich das Gerücht verbreitet hat, daß die hier zusammengetretene Provinzialsynode sich als eine freie constituieren wolle, welche ohne Zustimmung der Laien Beschlüsse fassen könnte, wobei die letzteren wesentlich beteiligt wären.“ Die Eingabe fährt fort: „Bei der großen Aufregung, die dies Gerücht verursacht hat, wäre es zur Beruhigung der Gemüther, insbesondere der Stadtverordnetenversammlung sehr wünschenswert, wenn Ew. Hochwürden der letzteren oder mir, deren Vorstände, offizielle Mitteilung über den Umfang und die Gegenstände der Beratung mitzuteilen die Güte hätten, da ohne eine vollständige Beruhigung über die vorangeführten Befürchtungen die Stadtverordneten beabsichtigen, eine Immediat-Vorstellung bei Sr. Majestät einzureichen.“ D. Hahn schickte dem Stadtverordnetenvorsteher eine Abschrift des Ministerialschreibens vom 21. September 1844 über die Zusammenberufung der Synode und fügte hinzu: „Da dasselbe (das Ministerialschreiben) die Propositionen enthält, über welche die nunmehr zusammengetretene Synode zu beraten hat, so werden Ew. Wohlgeboren und die Wohlwöbliche Stadtverordnetenversammlung sich von der Grundlosigkeit des Gerüchtes überzeugen, dessen dieselben gedenken, welches nur durch Unverstand oder bösen Willen verbreitet sein kann, als wolle die Provinzialsynode die Grenzen ihrer Befugnisse eigenmächtig überschreiten. Die Synode ist beklüffen, die ihr gestellten Aufgaben so gründlich und vollständig als möglich zu lösen, und fern davon, sich eine andere als consultative Fakultät zuzueignen.“ Magistrat und Stadtverordnete richteten dennoch am 22. November die in Aussicht gestellte Eingabe an den König. Dieser erwiderte mit bemerkenswerter Schnelligkeit am 9. Dezember

1844, daß der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten von ihm den Auftrag erhalten habe, Magiſtrat und Stadtverordnete über das Mißverſtändniß zu belehren, auf welchem allein die in ihrer Vorſtellung geäußerten Befürchtungen beruhen.

Ein bei den Akten befindlicher handſchriftlicher Bericht über die Provinzialsynode, deſſen Verfaſſer nicht genannt iſt, ſchreibt über dieſes Mißtrauen folgendes: „Haben Schleiſiens evang. Gemeinden und ihre weltlichen Vertreter Grund gehabt, mit Mißtrauen auf die Provinzialsynode zu blicken? Man fürchtete, die Synode könnte in ihrer Getrenntheit von den Laien ſich verleiten laſſen zu Beſchlüſſen und Vorſchlägen, welche dem Weſen der evangeliſchen Kirche und dem Geiſte der Gegenwart zuwider einen längſt verſchollenen Glaubensdruck und Gewiſſenszwang ſamt dem gefürchteten Geſpenſte hierarchiſcher Zwingherrſchaft von neuem ins Leben rufen möchten. Die Furcht vor dergleichen Ausſchreitungen aber war ſo groß, daß Remonſtration auf Remonſtration, wie Fama berichtet, folgte und ſelbſt Kreter und Araber, Juden und Judengenoffen ſich gemüthigt erachteten, als rüſtige Kämpfer für evangeliſche Freiheit die Waffen zu ergreifen. Was tut aber während dem die Synode? Sie hielt es einerſeits unter ihrer Würde, ihrem Schmerze über das unverdiente Mißtrauen, welches ihr entgegengebracht wird, einen öffentlichen Ausdruck zu geben. Sie vergaß aber auch anderſeits keinen Augenblick, wie ſie als Vertreterin einer freien Gemeinſchaft alles, was auch nur von fern hierarchiſche Tendenzen einſchließe, von ſich abzuweiſen und ſo in der Konſequenz des echten Proteſtantismus ſich halten müſſe. Ja, ſie ließ ſelbſt nicht einmal auf ſolche Beratungen ſich ein, welche, ob auch dem Geiſte der evangeliſchen Kirche gemäß, doch eine Theilnahme der Laien an den Beratungen behufs einer, wenngleich konſultativen Beſchlußnahme zu erfordern ſcheine. So fehlte es nur daran, daß die Laien der Kirche daſſelbe Vertrauen ſchenkten, welches dieſe ihren ſtändiſchen Beratungen, von denen ſie bekanntlich ebenfalls ausgeſchloſſen iſt, noch niemals verſagte, und alles wäre im gehörigen Gleichgewicht geblieben. übrigens ſagt das Gerücht, die ruhige Faſſung, welche die Synode ſich zu erhalten wußte, ſowie der einträchtige Fortgang ihrer Beratungen hätten nicht verfehlt, die beſten Eindrücke zu machen, und noch ehe der Schluß der Verhandlungen erfolgte, ſei in den Geſinnungen der Einſichtigen eine bedeutende Umſtimmung erfolgt.“

Diese Atmosphäre des Mißtrauens wirkte mit, als bei der Eröffnung der Synode eine Geschäftsordnung beraten wurde.

Eine solche war von Dr. Hahn aufgestellt worden. Die Beratung darüber führte in der ersten Sitzung zu einem weithin peinlich empfundenen Zusammenstoß. Die Geschäftsordnung enthielt in § 4 die Bestimmung: „Die Synode erwählt auf seine (des Präses) Veranlassung sogleich nach der Eröffnung einen Assessor, welcher ihn in der Leitung der Verhandlungen unterstützt, sobald er dessen bedarf, und einen Scriba oder Sekretär, welcher das Protokoll über die Verhandlungen vorschriftsmäßig aufzunehmen hat.“ Nach § 10 sollte der Assessor in Behinderungsfällen die Stelle des Präses vertreten. Dieser Bestimmung widersprachen die Breslauer Deputierten Senior Krause von St. Bernhardin und Professor Suchow. Krause hat in einem bei den Akten befindlichen Schriftsatz den unmehr folgenden Vorgang selbst so dargestellt: Sie „wurden vielmehr von der auch jetzt noch nach ihrer Meinung unbestreitbaren richtigen Ansicht geleitet, daß das Hohe Ministerialschreiben, auf Grund dessen sie gewählt und zusammenberufen waren, der Rechtsboden sei, auf welchem die Synode eine freie Bewegung anzusprechen habe, und daß jedes andere Regulativ nur in Gemäßheit desselben Erlasses beschlossen werden dürfe, daß also auch die von dem Herrn Präses entworfene Geschäftsordnung die der Synode dort gegebenen Garantien und Berechtigungen nicht hinfortnehmen dürfe. Dies geschah nach unserer Überzeugung durch dieselbe, indem sie den durch das Vertrauen der Synode erwählten Assessor in einen bloßen Stellvertreter umwandelte, und das Recht, die Gegenstände der Beratung auf die Tagesordnung zu setzen, welches der Herr Minister der Synode unbeschränkt verliehen hatte, dem Herrn Präses allein zusprach. Auf den ersten Widerspruch machte der unterzeichnete Senior Krause vor der Wahl des Assessors aufmerksam und bat um dessen Lösung. Als aber der Herr Präses die Behauptung aufstellte, der Assessor habe allerdings durchaus keine Wirksamkeit, außer wenn er ihn zu einer solchen berufe, und es sei überhaupt niemand berechtigt, gegen die Bestimmungen der von ihm entworfenen Geschäftsordnung Einwendungen zu erheben, so protestierte der Professor Suchow gegen diese Behauptung. Diesen Protest näher zu begründen, wurde er einmal durch einen Lärm, der von einigen Synodalen erhoben und von dem Herrn

Präſes geduldet wurde, das zweite Mal, als die Reihe der Abſtimmung an ihn kam, durch Unterbrechung von dem Herrn Präſes ſelbſt gehindert, worauf die mit Unterſagung jeder Diſkuſſion durch ein einfaches Ja oder Nein verlangte Abſtimmung über die Annahme der Geſchäftsordnung, wie es unter dieſen Umſtänden nicht anders ſein konnte, eine große Majorität für dieſelbe ergab.“

Die Mehrheit der Synode — außer den Genannten äußerten ſich 3 Mitglieder gegen die Geſchäftsordnung — nahm alſo die Geſchäftsordnung an. Daraufhin ſchieden Senior Krauſe und Suckow aus der Synode aus. Der Breslauer Stellvertreter Paſtor Müller in Riemberg hielt Krauſes Gründe für vollwichtig. Um aber keine Schwierigkeiten zu ſchaffen, war er bereit, in die Synode einzutreten, um dieſen Eintritt „ſolange es Form und Sache geſtatten wollten, zu behaupten.“ Bei ſeinem Eintritt wurde er vorgeſtellt und alſobald zum Wort gelassen. Er ſelbſt ſtellt die Sache ſo dar, daß er oft von der Unruhe einiger Synodalen, „der man nicht wehrte, unterbrochen, dann vom Vorſitzenden zur Ordnung gerufen worden ſei. Schließlich habe man ihm das Wort genommen. Darauf habe er ſeinen Austritt angezeigt und den Saal verlaſſen.“ Anſtelle des ausgetretenen Krauſe wurde Propſt Heinrich in die Synode berufen, wogegen Müller Widerſpruch erhob. Dieſe Vorgänge bei Eröffnung der Sitzung haben die Synode anſcheinend aufs höchſte erregt. In den Akten finden ſich Zuſchriften, die davon ſprechen, daß manche Mitglieder „nicht ohne Tränen“ dieſen Szenen beigewohnt haben. Als aber der Austritt der opponierenden Breslauer erfolgt war, war der Friede hergeſtellt.

Der nachher zu erwähnende handſchriftliche Bericht ſchildert die Dinge folgendermaßen: „Dennoch ſchien es bei der Eröffnung der Synodalverhandlungen ſelbſt ſowie überhaupt in den Sitzungen der Synode, als fehle es der Verſammlung an dem einem Geiſte, durch deſſen die verſchiedenen Elemente zur Einheit verbindende Kraft es ſich allein ermöglichen ließ, das gemeinſam zu betreibende Werk dem gewünſchten Ziele zuzuführen. Bald ergab ſich jedoch, daß nur die Ausſonderung einiger ſpröden Stoffe erforderlich war, um die Maſſen mannigfaltigen Erzes in einen ſchönen Fluß zu bringen und auf das Vollkommenſte zu amalgamieren. Drei der verſammelten Synodalen nämlich erklärten ſich von vornherein in vollſtändiger Berkennung des Weſens der gegenwärtigen Synode, ſowie insbeſondere ihres Verhältniſſes zu dem durch den Convo-

cations-Erlaß ernannten Präses wider die von diesem entworfenene Geschäftsordnung, und schieden, nachdem sie mit ihren Anforderungen gescheitert waren, aus der Versammlung. Kaum aber war dies geschehen, so senkte sich auch der Geist des tiefsten Friedens und der brüderlichsten Eintracht bei aller Verschiedenheit des Meinens und Dafürhaltens im einzelnen auf die Synode, deren Verhandlungen dadurch in den herrlichsten Gang kamen und ohne irgendeine Störung ihr Ziel erreichten.“

Der weitere Verlauf war in der That völlig ruhig.

Ein Synodaler, Mößler in Görlitz, schrieb an D. Hahn von dem „unwürdigen, selbst gegen die Pflichten des vierten Gebotes laufenden Gebahren, womit die Synode (Hahn gegenüber) begann, und das ihm selbst auf mehrere Tage seinen Mund wehmütig verschlossen und dem guten Pastor Schade Tränen erpreßt habe.“

Über den Verlauf der Synode selbst berichtet der bereits erwähnte, im ganzen achteinhalb Quartseiten umfassender handschriftlicher Bericht, dessen Verfasser nicht genannt ist. Er schildert den weiteren Verlauf so:

„Die Synodalen wurden in einzelne Kommissionen gegliedert, welche sich mit den Vorarbeiten über die acht vom Minister gegebenen Gegenstände beschäftigten. Außerdem konstituierte sich eine Sektion, welche andere über diese acht Fragen hinausgehende Vorschläge beriet und begutachtete. Die Kommissionen brachten ihre Vorschläge vor das Plenum. Die Beratungen umfaßten vierzehn je fünfstündige Plenarsitzungen. Die Synode nahm nach dem Urtheil des Referenten mit jeder Stunde ihres Zusammenseins an parlamentarischem Takte zu. Daß der Strom freier, auch an ungewohnter Stätte und in fremdartiger Weise ausgehender Rede immer sicherer und bemessener wurde, hat ihn erfreut. Am Schlusse der Diskussion fehlte es fast nie an einem fast einstimmigen Ja oder Nein. Überall hielt sich die Synode in den Grenzen einer weisen und besonnenen Mäßigung.“

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß Generalsuperintendent Hahn während der Synode in einer Vorstellung an den Minister (26. 11. 1844) die Wahl von Deputierten für eine künftige Generalsynode durch die versammelte Generalsynode beantragte. Der Minister erwiderte: er zweifle nicht, daß in Zukunft Mittel und Wege gesucht werden würden, um das aus den Beratungen der Provinzialsynode hervorgegangene Material einer weiteren Prüfung und Besprechung durch eine geeignete Versamm-

lung zu unterwerfen. Über die Zeit, wann, und über die Art und Weiſe, wie dies geſchehen werde, habe er aber bisher dem König keine Vorſchläge machen können. Der Antrag war damit als abgelehnt anzusehen.

Bemerkenswert iſt, daß über den Gang und Inhalt der Synodalverhandlungen zunächſt der Öffentlichkeit nichts übergeben werden durfte und auch die Mitteilung des Stoffes zu ſolchen Berichten an Nichtmitglieder der Provinzialſynode für unſtatthaft erklärt wurde. (Erlaß des Miniſters vom 15. 11. 1844). Erſt ein Erlaß vom 28. 12. 1844 teilt mit, daß der Miniſter der Verwaltung der Cenſur eröffnet habe, daß die in ſeinem Erlaß vom 15. November den Mitgliedern der Provinzialſynode zur Pflicht gemachte amtliche Verſchwiegenheit nur den Zweck gehabt habe, die Beratungen der Synode während ihres Zuſammentritts frei von dem Einfluß der Tagespreſſe zu erhalten. Nunmehr beſtehe kein beſonderes Intereſſe mehr. Mitteilungen über dieſen Gegenſtand anderen als den allgemeinen Vorſchriften über die Cenſur unterwerfen zu ſehen. Alſo konnte erſt jetzt eine Berichterſtattung über die Verhandlungen an die Zeitungen in die Wege geleitet werden. Den Anfang machte ein halbamtlicher Bericht über die Oſtpreußiſche Provinzialſynode. Der Miniſter erſuchte die Generaſuperintendenten, ähnliche Mitteilungen auch für die übrigen Provinzen bewirken zu wollen. Auf Aufforderung Hahns verfaßte Superintendent Fürbringer in Ruhland eine zuſammenfaſſende Darſtellung. Es ſcheint ſich dabei um die verhältnismäßig kurze nur reichlich acht Quartſeiten umfaſſende Darſtellung zu handeln, die im vorigen mehrfach benutzt worden iſt. Die Berichte über die verſchiedenen Provinzialſynoden ſollten zu einem Geſamtbericht verbunden werden. Erwogen wurde aber auch eine Veröffentlichung der ſämtlichen Verhandlungen. Der Miniſter führte als einen wichtigen Grund für eine ſolche Veröffentlichung in einem Erlaß vom 5. März 1845 auch dieſen an: „Vor allem aber lege ich einen hohen Wert aufs Zeugnis der Freimütigkeit und des Vertrauens, welches die Kirche durch Veröffentlichung der Synodalverhandlungen allen ihren Gliedern gegenüber an den Tag legt. Der ſtärkſte Widerſtand, den die Synoden bei ihrem Auftreten gefunden haben, lag in dem vielfach wider ſie ausgeſäeten Mißtrauen. Um dieſes Mißtrauen zu beſeitigen, und ſich des Beiſtandes aller treugesinnten Gemeindeglieder für die großen Aufgaben, welche zu löſen der Kirche obliegt, zu verſichern, ſehe ich kein

entscheidenderes Mittel als das der vollen Öffentlichkeit.“ Er nannte aber auch eine Anzahl von gewichtigen Gründen gegen die Veröffentlichung und verlangte von den Generalsuperintendenten eine gutachtliche Äußerung. Endlich entschloß sich der Minister, mit dem Druck der vollständigen Verhandlungen vorzugehen, erklärte es aber für notwendig, daß die in den Synodalverhandlungen vorkommenden Namen der einzelnen Mitglieder oder dritter Personen beseitigt und durch eine passende allgemeinere Bezeichnung ersetzt werden. Dem Ermessen der Generalsuperintendenten überließ er es, auch sonst einzelnes wegzulassen oder zu mildern.

So kam der starke Band in Groß-Oktav zustande, der den Titel trägt: Protokolle der im Jahre 1844 in den östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie abgehaltenen Provinzialsynoden, nebst den dazu gehörigen Beilagen. (Amtlicher Abdruck), Berlin 1845. Er ermöglicht ein sachliches Eingehen auf die Beschlüsse der Synode, wie es für einen zweiten Aufsatz ins Auge gefaßt ist.

D. Dr. M. Schian, Breslau.